

GEMEINSAMER BERICHT

DES VORSTANDS DER

MPC MÜNCHMEYER PETERSEN CAPITAL AG

UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER

MPC INFRASTRUCTURE HOLDING GMBH

ÜBER DEN ABSCHLUSS EINES

BEHERRSCHUNGS- UND

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

ZWISCHEN DER MPC MÜNCHMEYER PETERSEN CAPITAL AG

UND DER MPC INFRASTRUCTURE HOLDING GMBH

GEMÄß § 293A AKTIENGESETZ

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG und der Geschäftsführung der MPC Infrastructure Holding GmbH gemäß § 293 a AktG über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG und der MPC Infrastructure Holding GmbH.

A. Vorbemerkung

Der Vorstand der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG (nachfolgend auch „MPC Capital AG“) und die Geschäftsführung der derzeit noch unter MPC Ferrostaal Infrastructure Holding GmbH firmierenden MPC Infrastructure Holding GmbH (nachfolgend „MPC Infrastructure Holding GmbH“) erwägen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen, in dem die MPC Infrastructure Holding GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der MPC Capital AG unterstellt und sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die MPC Capital AG verpflichtet. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll der ordentlichen Hauptversammlung der MPC Capital AG am 8. Juni 2017 und anschließend der Gesellschafterversammlung der MPC Infrastructure Holding GmbH als Unternehmensvertrag entsprechend § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden, so dass die Gesellschaften zu seinem Abschluss berechtigt sind. Zur Unterrichtung der Aktionäre der MPC Capital AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der MPC Capital AG und die Geschäftsführung der MPC Infrastructure Holding GmbH entsprechend § 293 a AktG den folgenden Bericht über den Unternehmensvertrag:

B. Vertragsparteien

1. MPC Capital AG

Die MPC Capital AG mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 72691, ist eine im Jahre 1999 gegründete Aktiengesellschaft, die bis 1. September 2000 unter Aktiengesellschaft "Ad acta" XXXIV. Vermögensverwaltung firmierte. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.427.916,00.

Die Gesellschaft ist als unabhängiges Emissionshaus und Asset Manager von alternativen Investments tätig. Satzungsgemäßer Gegenstand ist der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland sowie die Übernahme und die Erbringung von Geschäftsführungsleistungen sowie von Marketing-, Vertriebs- oder sonstigen Dienstleistungen. Außerdem werden mittelbar über Beteiligungsgesellschaften die folgenden Tätigkeiten ausgeübt, die zum jeweiligen Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaften gehören:

1. Consulting und Betreuung fremder Vermögensinteressen;
2. die Analyse, Auswahl und Vermittlung von verschiedenen Investitionsmöglichkeiten und deren Aufbereitung sowie Vertrieb als Publikumsfonds, die damit verbundene Beratung von Unternehmen und Privatpersonen;
3. der (auch treuhänderische) Erwerb, die Veräußerung und der Betrieb von Immobilien, Schiffen und anderen Vermögensgütern sowie die Beteiligung an Unternehmen der Schifffahrtsbranche, der Immobilienbranche sowie anderen Branchen im In- und Ausland und/oder die Ausübung von Rechten hierauf, Konzeption von Beteiligungsmodellen in der Schifffahrt, für Immobilien und für andere Vermögensgüter, Vermittlungsdienstleistungen beim An- und Verkauf von Immobilien, Schiffen und anderen Vermögensgütern sowie deren Finanzierung;
4. der (auch treuhänderische) Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gesellschaftsanteilen an Personengesellschaften, Beteiligungen als stiller Gesellschafter i.S. d. § 230 HGB und Genussrechten an Unternehmen in jeder Phase der Unternehmensentwicklung; sowie alle damit zusammenhängende Geschäfte mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Geschäfte.

Die MPC Capital AG ist Obergesellschaft des MPC Capital-Konzerns. Sie verfügt über zahlreiche Tochter- und Beteiligungsunternehmen im In- und Ausland. Mit mehreren Tochtergesellschaften, die die Funktion von Kompetenzcentern wahrnehmen, sind Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge abgeschlossen.

Der MPC Capital-Konzern erzielte im Geschäftsjahr 2016 bei einem Umsatz von EUR 53.791 Tsd. ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von EUR 15.704 Tsd. und ein Konzern-Ergebnis von EUR 10.220 Tsd. Wegen Einzelheiten zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der MPC Capital AG wird auf den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 verwiesen.

2. MPC Infrastructure Holding GmbH

Die MPC Infrastructure Holding GmbH mit Sitz in Hamburg wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 04. Mai 2015 unter der Firma MPC Neunzehnte Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH gegründet und am 15. Juni 2015 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 136980 eingetragen. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand war zu diesem Zeitpunkt die Verwaltung eigenen Vermögens.

Auf der Gesellschafterversammlung vom 2. November 2015 wurde die Gesellschaft in MPC Ferrostaal Infrastructure Holding GmbH umfirmiert und der satzungsmäßige

Unternehmensgegenstand auf den Erwerb, den Verkauf und die Verwaltung von Beteiligungen an Gesellschaften, die die Konzeption von Kapitalanlagen sowie Dienstleistungen im Bereich von Infrastrukturprojekten, insbesondere die Entwicklung sowie die Verwaltung von Infrastrukturprojekten, zum Gegenstand haben, geändert. Die Umfirmierung und die Änderung des Unternehmensgegenstands wurden am 18. Dezember 2015 ins Handelsregister eingetragen.

Auf der Gesellschafterversammlung vom 04. Februar 2016 wurde das Stammkapital im Zuge der Einbringung der Geschäftsanteile an der MPC Renewable Energies GmbH (damals noch unter Ferrostaal Capital GmbH firmierend) um EUR 200,00 auf EUR 25.200,00 erhöht. Die Erhöhung wurde am 29. Februar 2016 ins Handelsregister eingetragen.

Die Umfirmierung der derzeit noch unter MPC Ferrostaal Infrastructure Holding GmbH firmierenden Gesellschaft in MPC Infrastructure Holding GmbH soll zeitnah erfolgen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Alleinige Aktionärin der MPC Infrastructure Holding GmbH ist die MPC Capital AG. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.200,00. Es ist vollständig in bar eingezahlt.

Die MPC Infrastructure Holding GmbH ist in 2015 in erster Linie mit dem Zweck errichtet worden, die Aktivitäten des MPC Capital-Konzerns im Infrastrukturbereich zu bündeln. Sie hält heute jeweils 100% der Anteile an der MPC Renewable Energies GmbH und der MPC Industrial Projects GmbH. Das Jahresergebnis der MPC Infrastructure Holding GmbH betrug im Geschäftsjahr 2016 EUR -10.431,86 (2015: EUR -907,86); der Jahresfehlbetrag ist vor allem auf nicht bilanzierungsfähige Erwerbsnebenkosten im Zusammenhang mit der Einbringung der MPC Renewable Energies GmbH zurückzuführen. Das Anlagevermögen stieg im Zuge der Einbringung der Geschäftsanteile an der MPC Renewable Energies GmbH von EUR 25.000,00 zum 31. Dezember 2015 auf EUR 815.758,31 zum 31. Dezember 2016. Die Bilanzsumme lag zum 31. Dezember 2016 bei EUR 825.718,59 (31. Dezember 2015: EUR 49.092,14).

C. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrags

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann nach der Ermächtigung durch die Hauptversammlung zwischen der MPC Capital AG als Organträgerin und der MPC Infrastructure Holding GmbH als Organgesellschaft geschlossen werden. Der Entwurf des Vertrags ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Der Vertrag bedürfte zu seiner Wirksamkeit des Eintritts folgender aufschiebender Bedingungen (vgl. auch Ziff. 4.1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags):

- a) Der Vertrag bedürfte der Zustimmung der Hauptversammlung der MPC Capital AG. Vorstand und Aufsichtsrat der MPC Capital AG werden der für den 8. Juni 2017 einberufenen Hauptversammlung vorschlagen, der Ermächtigung zum Abschluss der Vereinbarung zuzustimmen.
- b) Zudem bedürfte der Vertrag der notariell beurkundeten Zustimmung der Gesellschafterversammlung der MPC Infrastructure Holding GmbH.
- c) Der Vertrag bedürfte zu seiner Wirksamkeit ferner der Eintragung im Handelsregister der MPC Infrastructure Holding GmbH beim Amtsgericht Hamburg. Es wäre beabsichtigt, eine Handelsregisteranmeldung unverzüglich nach der Zustimmung durch die Hauptversammlung der MPC Capital AG und durch die Gesellschafterversammlung der MPC Infrastructure Holding GmbH vorzunehmen.

Der Vertrag würde (mit Ausnahme der Regelungen zur Leitung) mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der MPC Infrastructure Holding GmbH, in dem der Vertrag in das Handelsregister der MPC Infrastructure Holding GmbH eingetragen wird gelten (vgl. Ziff. 4.2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags).

D. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Vertragsschluss

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde abgeschlossen, um die Einheitlichkeit der Steuerung von Beteiligungen im MPC Capital-Konzern sicherzustellen und zugleich eine Organschaft für Zwecke der Ertragssteuer und Umsatzsteuer zwischen der MPC Capital AG und der MPC Infrastructure Holding GmbH begründen zu können.

Bei 100%igen Tochtergesellschaften, mit denen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge abgeschlossen sind, ist die Muttergesellschaft nicht darauf angewiesen, Weisungen gegenüber der Tochtergesellschaft durch Gesellschafterversammlung oder durch Gesellschafterbeschluss auszuüben. Vielmehr kann die Muttergesellschaft der Tochtergesellschaft auch unmittelbar beherrschungsvertragliche Weisungen erteilen. Dies würde zugleich ermöglichen, dass die Muttergesellschaft der Tochtergesellschaft grundsätzlich auch nachteilige Weisungen im übergeordneten Konzerninteresse rechtssicher erteilen kann.

Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags würde daneben insbesondere der Begründung einer Organschaft für Zwecke der Ertragsteuer gemäß

§§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG dienen. Die ertragsteuerliche Organshaft bewirkt, dass die Gewinne und Verluste der Organgesellschaft, hier der MPC Infrastructure Holding GmbH, der sogenannten Organträgerin, hier der MPC Capital AG, für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer zugerechnet und mit den Gewinnen und Verlusten der Organträgerin und anderer Gruppengesellschaften, die ebenfalls dem ertragsteuerlichen Organkreis angehören, auf Ebene der Organträgerin konsolidiert werden. Dadurch könnte die Ertragssteuerbelastung in der Gruppe insgesamt gesenkt werden. Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist gemäß §14 Abs. 1 S. 1, 17 KStG zwingende Voraussetzung für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organshaft.

Wirtschaftlich gleichwertige Alternativen zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestehen nicht. Eine Verschmelzung der MPC Capital AG auf die MPC Infrastructure Holding GmbH oder umgekehrt der MPC Infrastructure Holding GmbH auf die MPC Capital AG ist nicht beabsichtigt. Vielmehr sollen die MPC Capital AG und die MPC Infrastructure Holding GmbH aus organisatorischen Gründen als jeweils eigenständige, rechtliche Einheiten fortbestehen. Auch lassen sich die vorstehend beschriebenen, angestrebten Ziele nicht durch andere Unternehmensverträge erreichen.

E. Erläuterung der vertraglichen Regelungen des Entwurfs des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

1. Ziffer 1 (Leitung)

Ziffer 1.1 des Vertragsentwurfs enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die MPC Infrastructure Holding GmbH als abhängiges Unternehmen mit dem Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ihre Leitung der MPC Capital AG unterstellt. Die MPC Capital AG hätte danach das Recht, der Geschäftsführung der MPC Infrastructure Holding GmbH hinsichtlich der Leitung Weisungen zu erteilen. Diese Regelung entspricht §§ 291 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 308 AktG. Das Weisungsrecht der MPC Capital AG würde sich dabei auch auf die Erstellung des Jahresabschlusses der MPC Infrastructure Holding GmbH erstrecken. Im Rahmen der Weisungserteilung könnten – mangels abweichender Regelung im Vertrag – entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG grundsätzlich auch Weisungen erteilt werden, die für die MPC Infrastructure Holding GmbH nachteilig sind, wenn sie den Belangen der MPC Capital AG oder der mit ihr und der MPC Infrastructure Holding GmbH konzernverbundenen Unternehmen dienen.

Gemäß Ziffer 1.2 des Vertragsentwurfs wäre die Geschäftsführung der MPC Infrastructure Holding GmbH verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Diese Regelung entspricht § 308 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG.

Die MPC Capital AG würde ihr Weisungsrecht gemäß Ziffer 1.3 des Vertragsentwurfs durch ihre Vertretungsorgane ausüben. Weisungen könnten danach aber auch durch beauftragte Personen erteilt werden.

Eine bestimmte Form für die Weisungserteilung sieht der Vertragsentwurf nicht vor. Die MPC Infrastructure Holding GmbH könnte gemäß Ziffer 1.4 des Vertragsentwurfs allerdings zu Dokumentationszwecken eine Bestätigung der Weisung in Textform verlangen, ohne dass diese Textform indes Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erteilung der Weisung wäre.

Gemäß Ziffer 1.5 des Vertragsentwurfs wäre – entsprechend § 299 AktG – die MPC Capital AG nicht berechtigt, die MPC Infrastructure Holding GmbH zur Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung des Vertrags anzuweisen.

2. Ziffer 2 (Gewinnabführung)

Ziffer 2.1 des Vertragsentwurfs enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach die MPC Infrastructure Holding GmbH verpflichtet wäre, ihren ganzen Gewinn an die MPC Capital AG abzuführen. Gemäß Ziffer 2.1 Satz 2 des Vertragsentwurfs wäre – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffern 2.2 und 2.3 des Vertragsentwurfs – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss abzuführen, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Diese Regelung entspräche der derzeitigen Regelung des § 301 AktG. Ziffer 2.1 Satz 3 des Vertragsentwurfs hält dazu fest, dass die Gewinnabführung den gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigen darf.

Der als Gewinn abzuführende Betrag würde sich gemäß Ziffer 2.2 Satz 1 des Vertragsentwurfs vermindern, wenn die MPC Infrastructure Holding GmbH mit Zustimmung der MPC Capital AG Beträge aus dem ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB einstellt. Die Zuführung zu diesen Gewinnrücklagen wird steuerlich nur insoweit anerkannt, wie sie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG). Ziffer 2.2 Satz 1 des Vertragsentwurfs trägt diesem Maßstab Rechnung. Ferner ist in Ziffer 2.2 Satz 2 festgelegt, dass solche Beträge, die von der MPC Infrastructure Holding GmbH während der Dauer des Vertrags in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden sind, auf Verlangen der MPC Capital

AG ganz oder teilweise zu entnehmen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Die Vereinbarung würde insoweit die entsprechenden Regelungen des § 301 S. 2 AktG und des § 302 Abs. 1 AktG umsetzen.

Ziffer 2.3 Satz 1 des Vertragsentwurfs bestimmt, welche Rücklagen nicht als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden dürften. Ausgeschlossen wären demnach die Abführung von Beträgen aus der Auflösung anderer Gewinnrücklagen, die aus dem Ergebnis der Zeit vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, und Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, gleich ob diese vor oder nach Inkrafttreten des Vertrags gebildet wurden. Die Verwendung dieser Beträge nach den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Regelungen außerhalb des Anwendungsbereichs des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, also etwa die Verwendung zur Vornahme einer Gewinnausschüttung an die MPC Capital AG nach allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Regelungen, bliebe hiervon unberührt. Dies wird durch Ziffer 2.3 Satz 2 des Vertragsentwurfs klargestellt.

Gemäß Ziffer 2.4 des Vertragsentwurfs wäre der Anspruch auf die Gewinnabführung ab dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der MPC Infrastructure Holding GmbH bis zur tatsächlichen Abführung des Gewinns mit dem gesetzlichen Zinssatz für beiderseitige Handelsgeschäfte zu verzinsen. Dieser Zinssatz beträgt derzeit 5 % p.a. (vgl. § 352 Abs. 1 Satz 1 HGB).

3. Ziffer 3 (Verlustübernahme)

Ziffer 3.1 des Vertragsentwurfs sieht die Verpflichtung der MPC Capital AG zur Verlustübernahme nach den Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vor. Diese Regelung ist gemäß § 17 S. 2 Nr. 2 KStG zwingende Voraussetzung für die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der MPC Capital AG und der MPC Infrastructure Holding GmbH.

Dies bedeutet entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung, dass die MPC Capital AG verpflichtet wäre, jeden während der Vertragsdauer „sonst“, d.h. ohne das Bestehen der Verlustausgleichspflicht entstehenden Jahresfehlbetrag der MPC Infrastructure Holding GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 302 Abs. 3 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung regelt die Möglichkeit der Organgesellschaft (hier also der MPC Infrastructure Holding GmbH), auf den Ausgleichsanspruch zu verzichten oder sich über ihn zu vergleichen. Diese Möglichkeit besteht erst drei Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des

Vertrags in das Handelsregister. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Organträgerin (hier die MPC Capital AG) zahlungsunfähig sein sollte und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit den Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister.

Die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsteht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung und wie Ziffer 3.2 des Vertragsentwurfs bestimmt am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres; sie wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Ab diesem Zeitpunkt bis zum tatsächlichen Ausgleich wäre der Anspruch gemäß Ziffer 3.2 des Vertragsentwurfs mit dem gesetzlichen Zinssatz für beiderseitige Handelsgeschäfte zu verzinsen. Dieser Zinssatz beträgt derzeit 5 % p.a. (vgl. § 352 Abs. 1 Satz 1 HGB).

4. Ziffer 4 (Wirksamkeit, Wirkung)

Nach Ziffer 4.1 des Vertragsentwurfs bedürfte der Vertrag zu seiner Wirksamkeit des Eintritts folgender aufschiebender Bedingungen:

- a) Der Vertrag bedürfte der Zustimmung der Hauptversammlung der MPC Capital AG. Vorstand und Aufsichtsrat der MPC Capital AG werden der für den 8. Juni 2017 einberufenen Hauptversammlung vorschlagen, der Ermächtigung zum Abschluss der Vereinbarung zuzustimmen.
- b) Der Vertrag bedürfte zudem der notariell beurkundeten Zustimmung der Gesellschafterversammlung der MPC Infrastructure Holding GmbH.
- c) Der Vertrag bedürfte zu seiner Wirksamkeit ferner der Eintragung im Handelsregister der MPC Infrastructure Holding GmbH beim Amtsgericht Hamburg. Es wäre beabsichtigt, die Handelsregisteranmeldung unverzüglich nach Zustimmung durch die Hauptversammlung der MPC Capital AG und der Gesellschafterversammlung der MPC Infrastructure Holding GmbH vorzunehmen.

Nach Ziffer 4.2. des Vertragsentwurfs würde der Vertrag (mit Ausnahme der Regelungen zur Leitung – Ziffer 1 des Vertragsentwurfs) mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der MPC Infrastructure Holding GmbH gelten, in dem der Vertrag in das Handelsregister der MPC Infrastructure Holding GmbH eingetragen wird. Sollte der Vertrag im Jahre 2017 in das Handelsregister eingetragen werden und sollten auch die sonstigen Voraussetzungen für seine Wirksamkeit (vgl. vorstehenden Absatz) zu diesem Zeitpunkt vorliegen, gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung (Ziffer 2 des Vertragsentwurfs) sowie die Verpflichtung zur Verlustübernahme (Ziffer 3 des Vertragsentwurfs) damit erstmals für den ganzen Gewinn bzw. einen etwaigen

fiktiven Jahresfehlbetrag der MPC Infrastructure Holding GmbH des Geschäftsjahres 2017 der MPC Infrastructure Holding GmbH.

5. Laufzeit, Kündigung

Gemäß Ziffer 5.1 des Vertragsentwurfs würde der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen werden. Er könnte gemäß der Ziffern 5.2 und 5.3 des Vertragsentwurfs zum Ende des Geschäftsjahres der MPC Infrastructure Holding GmbH schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, jedoch erstmals zum Ende des Geschäftsjahrs, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Diese fünfjährige Mindestlaufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist zwingende Voraussetzung für die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der MPC Capital AG und der MPC Infrastructure Holding GmbH gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG. Während dieser Mindestdauer des Vertrags könnten die Parteien den Vertrag nicht ordentlich kündigen.

Gemäß Ziffer 5.5 des Vertragsentwurfs könnte der Vertrag daneben auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und auch innerhalb der fünfjährigen Mindestlaufzeit gekündigt werden. Dieses Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund könnte auch vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt vor, wenn unter Abwägung aller Umstände dem kündigungswilligen Vertragsteil eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund zur Kündigung läge nach Ziffer 5.5 des Vertragsentwurfs jeweils vor

- a) wenn die MPC Capital AG die Mehrheit der Stimmrechte an der MPC Infrastructure Holding GmbH im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG verlore;
- b) wenn die MPC Capital AG nicht mehr Alleingesellschafterin der MPC Infrastructure Holding GmbH wäre, etwa in Folge einer Veräußerung von Anteilen an der MPC Infrastructure Holding GmbH;
- c) wenn die MPC Capital AG oder die MPC Infrastructure Holding GmbH nach dem Umwandlungsgesetz verschmolzen oder gespalten werden würden;
- d) wenn die MPC Capital AG oder die MPC Infrastructure Holding GmbH liquidiert würde; oder
- e) aus anderen Gründen im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer dieser Richtlinie nachfolgenden Bestimmung,

es sei denn, dass im jeweiligen Fall die Anforderungen an einen wichtigen Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) nicht erfüllt wären.

Bei Beendigung des Vertrags fände die gesetzliche Regelung des § 303 AktG entsprechende Anwendung. Das hält Ziffer 5.6 des Vertragsentwurfs noch einmal deklaratorisch fest. Endet ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, so hat das herrschende Unternehmen Gläubigern der Gesellschaft Sicherheit zu leisten, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zweck bei dem herrschenden Unternehmen melden. Diese Verpflichtung besteht nach § 303 Abs. 1 und 2 AktG allerdings nur gegenüber solchen Gläubigern, deren Forderungen begründet wurden, bevor die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, und die im Falle eines Insolvenzverfahrens kein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Das herrschende Unternehmen kann sich für die Forderung verbürgen, statt Sicherheit zu leisten, wobei § 349 HGB über den Ausschluss der Einrede der Vorausklage in diesem Fall nicht anzuwenden ist.

6. Ziffer 6 (Schlussbestimmungen)

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürften nach Ziffer 6.1 des Vertragsentwurfs der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies würde auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses gelten.

Schließlich würde in Ziffer 6.2 des Vertragsentwurfs für den Fall von Lücken, Unwirksamkeiten oder Undurchführbarkeiten einzelner Bestimmungen des Vertrags eine übliche „salvatorische Klausel“ vereinbart werden, die die fortdauernde Wirksamkeit des Vertrags trotz einer etwaigen Unwirksamkeit einer einzelnen Klausel des Vertrags sowie eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleisten soll.

F. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung

Verpflichtungen der MPC Capital AG zu Ausgleichs- oder Abfindungsleistungen entsprechend §§ 304, 305 AktG würden durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht begründet, da die MPC Infrastructure Holding GmbH eine 100%ige Tochtergesellschaft der MPC Capital AG ist und sie damit keine außenstehenden Gesellschafter hat.

Da sich die Anteile der MPC Infrastructure Holding GmbH alle in der Hand der MPC Capital AG befinden, bedürfte es darüber hinaus entsprechend § 293b AktG auch keiner Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer).

Hamburg, im April 2017



Ulf Holländer



Constantin Baack



Peter Ganz



Dr. Roman Rocke

MPC Münchmeyer Petersen Capital AG
- Der Vorstand -

Hamburg, im April 2017



Dr. Roman Rocke



Stefan Viering

MPC Infrastructure Holding GmbH
(bisläng firmierend als MPC Ferrostaal Infrastructure Holding GmbH)
- Die Geschäftsführung -